

Information zum erweiterten Führungszeugnis (eFz)

Was ist das erweiterte Führungszeugnis?

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes ist in den §§ 30a und 31 ein „erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ (eFz) eingeführt worden. Im Unterschied zum regulären polizeilichen Führungszeugnis wird das eFz nur für die Ausübung jener Tätigkeiten und Berufe verlangt, die unter den § 72 bzw. §72a des SGB VIII fallen. Durch die Prüfung des Strafregisters soll verhindert werden, dass Menschen, die nach dem Sexualstrafrecht bereits verurteilt sind, erneut mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Ein **Strafregister** wird zu jeder Person ab dem 14. Lebensjahr angelegt.

Was steht im eFz?

Über die im regulären Führungszeugnis vermerkten Straftaten hinaus gibt das eFz auch Auskunft über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit sowie gegen die persönliche Freiheit. Auch Strafen wegen einer Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, exhibitionistischer Handlungen, Zuhälterei und andere sind im erweiterten Zeugnis vermerkt.

Auf welchen Paragraphen des StGB beziehen sich die Eintragungen?

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§§ 176 bis 176b	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§§ 177 bis 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§ 184 bis 184d	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
§§ 184e bis 184f	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen

§§ 232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Was ist bei einem Eintrag?

Sollte der Fall eintreten, dass bei einer Person ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorhanden ist, der sich auf die relevanten Paragraphen im Strafgesetzbuch bezieht (s.o.), so muss diese Person von ihren Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit unverzüglich entbunden werden. Die Sektionsverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der Vereinsarbeit kein weiterer Kontakt zu den Schutzbefohlenen möglich ist.

Beinhaltet das erweiterte Führungszeugnis jedoch einen Eintrag, der sich auf andere als die genannten Paragraphen bezieht (z.B. Verurteilungen wegen Diebstahls, Fahrerflucht oder Betrugs), so dürfen diese Informationen in der Regel nicht verwertet werden.¹

Siehe hierzu auch die DAV-JDAV Handlungsempfehlungen zum eFz.

¹ Siehe hierzu auch: J. Joussen: Das erweiterte Führungszeugnis im Arbeitsverhältnis, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 29 (2012), 14, S. 780.